MA HSH
Medienanstalt
Hamburg/Schleswig-Holstein

MA HSH · Rathausallee 72-76 · 22846 Norderstedt

Per Postzustellungsurkunde
Herrn
Johannes Lerle
Wulfsdorfer Weg 72
23560 Lübeck

Anstalt
des öffentlichen Rechts
Direktor
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt
Telefon 040/36 90 05-0
Telefax 040/36 90 05-55
direktor@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de
Twitter @MA_HSH

Az. 14.3.122

21. Dezember 2018

Beanstandung, Untersagung, Zwangsgeldandrohung

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 47 Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 11, 7 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1 und 2, 16 Sätze 1 und 2 Nr. 1, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1, 4 und 6 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) i. V. m. §§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 9 Sätze 5 und 6, 59 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV), §§ 228, 229 Abs. 1 Nr. 1, 235, 236, 237 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ergeht in Vollzug des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 12. Dezember 2018 folgender

B E S C H E I D :

1. Es wird festgestellt, dass

   a) die Beiträge

- http://www.johannes-lerle.net/Sunde/Volksverhetzer/body_volksverhetzer.html#Volksverhetzer,
- http://www.johannes-lerle.net/Christenverfolgung/body_christenverfolgung.html#Christenverfolgung,
- http://www.johannes-lerle.net/Hexenwahn/body_hexenwahn.html#Hexenwahn,
- http://www.johannes-lerle.net/Sunde/11September/body_11september.html#September

innerhalb des Angebots www.johannes-lerle.net gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV (Holocaustleugnung i. S. d. § 130 StBG) verstoßen,

b) das Angebot www.johannes-lerle.net gegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 JMStV (Angebot aus Teil D der Liste nach § 18 Jugendschutzgesetz) verstößt sowie

c) Sie, als Anbieter des Angebots www.johannes-lerle.net, gegen § 7 Abs. 1 JMStV (Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten) verstoßen.

2. Ihnen gegenüber wird wegen der o. g. Verstöße eine Beanstandung ausgesprochen.

3. Ihnen wird untersagt, Ihr Angebot weiterhin in rechtswidriger Form zu verbreiten.

4. Die sofortige Vollziehung der Untersagung wird angeordnet.

5. Ihnen wird zur Durchsetzung der Untersagung ein Zwangsgeld in Höhe von 750 € angedroht, sollten Sie der Untersagungsverfügung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids nicht oder nur unzureichend nachkommen.

6. Für das Verwaltungsverfahren und die Erstellung des Bescheids wird keine Gebühr erhoben.

Begründung

I.

1. Mit Schreiben vom 16. Juli 2012 übermittelte die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) den Fall zuständigkeitshalber an die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH). Das Angebot „www.johannes-lerle.net" sei im Grunde inhaltsgleich mit den bereits gelöschten Angeboten „www.johannes-lerle.de" und „www.johannes-lerle.com", die im KJM-Verfahren waren. Die Prüfgruppe hatte in einer Präsenzprüfung am 25. Juni 2009 einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV i. V. m. § 130 Absatz 4 StGB (Holocaust-Leugnung) festgestellt.

   Da Sie auf der Flucht waren, die Staatsanwaltschaft ihrer nicht habhaft werden konnte und es Indizien gab, dass Sie sich im Ausland aufhielten, wurde das Angebot „www.johannes-lerle.net" wegen Jugendgefährdung und strafrechtlich relevanter Inhalte auf Antrag des KJM-Vorsitzenden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung vom 27. Juni 2011 in Teil D der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Das Angebot wurde von der BPjM zunächst als ein Angebot eines ausländischen Anbieters geführt und in das BPjM-Modul aufgenommen.

   Recherchen der BLM haben daraufhin ergeben, dass Sie sich zu dem Zeitpunkt und voraussichtlich noch bis zum 23. Juni 2013 in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, Marliring 41, 23566 Lübeck, befanden. Aus dem Aufenthaltsort ergab sich eine Zuständigkeit der MA HSH. Da Sie sich als Anbieter in Deutschland aufhielten, wurde das Angebot aus dem BPjM-Modul herausgenommen, die Indizierung blieb bestehen.

2. Mit Schreiben vom 17. August 2012 gab die MA HSH den Fall zunächst an die zuständige Staatsanwaltschaft Lübeck ab. Da Sie sich in der JVA Lübeck befanden und mit Ihrer Entlassung erst am 23. Juni 2013 zu rechnen war, sah die MA HSH zunächst von der Einleitung weiterer Verfahrensschritte ab, um das Ergebnis des

Strafverfahrens abzuwarten, das Angebot blieb aber in der routinemäßigen Überprüfung.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 sandte die Staatsanwaltschaft die Akte mit dem Hinweis zurück, dass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, da sich gegen Sie kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe. Es könne ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte aus der Justizvollzugsanstalt heraus direkten Zugriff auf das Internet gehabt habe. Ihm sei zudem nicht mit einer für eine Anklage erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass er sich Dritter bedient habe, um neuerliche Texte ins Netz zu stellen.

Im Sichtungszeitraum 4. September 2012 bis mindestens 5. April 2013 waren Sie, Johannes Lerle, mit der Anschrift der JVA Lübeck im Impressum des Angebots „www.johannes-lerle.net“ eingetragen.

Bei einer routinemäßigen Sichtung am 31. Juli 2013 fiel auf, dass das Impressum des Angebots geändert worden war. Dort war zwar weiterhin Johannes Lerle eingetragen, nach Ihrer Haftentlassung war nun aber Ihre aktuelle Meldeadresse, Wulfsdorfer Weg 72, 23560 Lübeck, angegeben. Die MA HSH war damit weiterhin zuständig.

Nachdem Ihre Adresse im Impressum aktualisiert worden war und eine Melderegisterabfrage ergeben hatte, dass es sich es sich dabei um Ihre aktuelle Meldeadresse handelte, war Ihre Verantwortlichkeit für das Angebot aus Sicht der MA HSH offenkundig. Die MA HSH teilte der Staatsanwaltschaft Lübeck mit Schreiben vom 19. März 2014 den neuen Sachstand mit und gab den Fall erneut an sie ab.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2014 teilte die Staatsanwaltschaft der MA HSH mit, dass von der Wiederaufnahme der Ermittlung abgesehen werde und das Verfahren daher zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abgegeben werde. Die von der MA HSH mitgeteilten Erkenntnisse böten keinen Anlass, erneut in Ermittlungen einzutreten. Aus dem Eintrag der aktuellen Wohnanschrift des Beschuldigten könne nicht beweiskräftig auf die administrative Verantwortlichkeit des Beschuldigten für die Inhalte des Angebotes rückgeschlossen werden.

3. Mit Anhörungsschreiben vom 16. Juni 2014 leitete die MA HSH ein medienrechtliches Verwaltungs- und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren Ihnen gegenüber ein. Die Zustellung erfolgte am 2. Juli 2014.

   Mit Schreiben vom 9. Juli 2014 nahmen Sie dazu schriftlich Stellung. Sie gaben an, weder Domaininhaber von „johannes-lerle.com“ noch von „johannes-lerle.net“ zu sein. Sie seien lediglich Inhaber der Domain „johannes-lerle.de“ gewesen. Die übrigen Domains hätten „Personen im Ausland“ eingerichtet, die dort Texte von Ihnen veröffentlicht hätten. Ihr Name sowie Ihre aktuelle Adresse stünden zwar im Impressum, würden aber nicht beweisen, dass Sie Inhaber der Domain seien. Sie begründeten dies damit, dass auch während Ihrer Haftzeit Ihre damals aktuelle Adresse in der JVA dort angegeben gewesen sei, ohne dass Sie Zugang zum Internet gehabt hätten. Sie hätten keine wirtschaftlichen Vorteile aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen und lebten zurzeit von „Hartz IV“. Des Weiteren nahmen Sie ausführlich zu den einzelnen im Anhörungsschreiben angeführten Beispielen Stellung und bestritten, dass diese den Holocaust leugneten.

   Das Verfahren ruhte danach einweilen, weil die MA HSH das in einem anderen Verfahren wegen identischer Verstöße gegen Sie eingeleitete Strafverfahren abwarten wollte. In der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft verwies die MA HSH auch auf das hier gegenständliche Angebot. Die MA HSH nahm zur geplanten Einstellung Stellung und regte mit Blick auf die Indizienlage zur Verantwortlichkeit des Anbieters an, weitere Ermittlungen zu unternehmen, um eine strafrechtlich Verantwortlichkeit des Beschuldigten Lerle hinsichtlich der Telemedienangebote „www.staatseigentum.net und „www.johannes-lerle.net“ nachweisen zu können.

   Die Staatsanwaltschaft führte das Ermittlungsverfahren weiter. Sie veranlasste eine Hausdurchsuchung, wertete die daraus gewonnenen Beweisstücke aus und erhob Anklage gegen Sie.

   Die MA HSH erhielt mit Schreiben vom 12. März 2018 Akteneinsicht. Darin befand sich ein Bericht der Bezirkskriminalinspektion Lübeck, Kommissariat 5 zu den

aufgefundenen Beweismitteln, die Ihre Verantwortlichkeit für das Angebot belegten.

Im Impressum des Angebots „www.johannes-lerle.net“ sind Sie weiterhin mit Ihrer Adresse in Lübeck als Anbieter genannt.

4. Im Rahmen regelmäßiger Kontrollsichtungen, zuletzt am 21. Dezember 2018 stellte die MA HSH anhaltende Verstöße fest.

Im Einzelnen sind zu nennen:

4.1 http://www.johannes-lerle.net/Sunde/Volksverhetzer/body_volksverhetzer.html#Volksverhetzer

Das Angebot „www.johannes-lerle.net“ enthält in der Rubrik „Evangelium und Zeitgeist“ den Artikel „War Jesus Christus ein Volksverhetzer?“. Dieser enthält u. a. folgende Textpassagen:

„Der Völkermord der Nationalsozialisten ist inzwischen eindeutig Geschichte. Die Leugnung desselben zu bestrafen, bedeutet, Menschen wegen Verbreitung eines politisch unkorrekten Geschichtsbildes einzusperren. Es kann doch nicht bestritten werden, daß unsere bisherigen Auffassungen über die Nazis mit handfesten Lügen durchsetzt sind. [...] Doch das paßt nicht zur heutigen Geschichtsschreibung, wonach auf deutschem Boden keine Menschen in Gaskammern starben. Um die Zahl sechs Millionen zu halten, erhöhte sich die Zahl der Toten in den Gaskammern der besetzten Gebiete. So starben vier Millionen in Auschwitz. Allerdings ist diese Zahl inzwischen wieder im Sinken, wodurch der Anschein einer „Frontbegradigung“ entsteht. Bei der unvorstellbar großen Zahl von vier Millionen stellt sich nämlich die Frage, wie diese Zahl mit manchen Naturgesetzen (z. B. mit den Eigenschaften des Entlausungsmittels Zyklon B, der Größe der Gaskammern, der Dauer einer Vergasung einschließlich der notwendigen Belüftung der Gaskammern, der Kapazität der Verbrennungsöfen sowie dem ungeklärten Verbleib der 15 000 Tonnen Asche aus der Verbrennung der Leichen) vereinbar

ist [...]. Als Beweis für die Gaskammern gilt das Geständnis des Lagerkommandanten Höss. Dieses wurde allerdings durch britische Folterspezialisten zustande gebracht. Die uns erhaltenen Foltergeständnisse aus der Zeit des Hexenwahns, die ebenfalls den uns bekannten Naturgesetzen widersprechen, gelten doch auch nicht als Beweis dafür, daß Hexen z.B. auf Besen durch die Lüfte fliegen können. Warum glaubt man den Foltergeständnissen von Höss, während den Geständnissen aus der Zeit des Hexenwahns selbstverständlich nicht geglaubt wird? Warum wurde bisher noch nie ein ehemaliger KZ-Häftling, der einer Falschaussage überführt wurde, wegen Meineides bestraft? [...] Die Gaskammern in Auschwitz seien offenkundig. Früher galt es als offenkundig, daß sich die Sonne um die Erde dreht. Könnte es nicht eventuell sein, daß am Anfang eine Lüge stand, vergleichbar mit der Lüge über die Gaskammern in Dachau; daß diese Lüge dann erst durch ständiges Wiederholen zur Offenkundigkeit geworden ist?"

4.2 http://www.johannes-lerle.net/Christenverfolgung/body_christenverfolgung.html#Christenverfolgung

Das Angebot „www.johannes-lerle.net" enthält in der Rubrik „Evangelium und Zeitgeist" den Artikel „Wieder Christenverfolgung in Deutschland". Dieser enthält u. a. folgende Textpassage:

„da die Menschentötungen im Mutterleib ebenso als ‚legale berufliche Aufgabe' gewertet werden wie seinerzeit das vermeintliche Unrecht von Auschwitz".

4.3 http://www.johannes-lerle.net/Hexenwahn/body_hexenwahn.html#Hexenwahn

Das Angebot „www.johannes-lerle.net" enthält in der Rubrik „Evangelium und Zeitgeist" den Artikel „Hexenwahn, Holocaust und Evolution". Dieser enthält u. a. die Textpassage:

„Folgendes haben alle Ideologien und Lügensysteme gemeinsam: Zuerst steht eine gewisse Aussage fest, z. B. die Gaskammer in Auschwitz, daß wir höherent-

wickelte Affen seien und andere. Dann werden Tatsachen, die diese Auffassungen stützen oder zu stützen scheinen, zusammengetragen und entsprechend zurechtgebogen. Tatsachen, und seien sie noch so wahr, die aber zum Zweifel an der zu propagierenden Lehraussage führen könnten, werden unterdrückt."

4.4 http://www.johannes-lerle.net/Sunde/11September/body_11september.html#September

Das Angebot „www.johannes-lerle.net" enthält in der Rubrik „Flugblätter" den Artikel „Der 11. September 2001 - ein großer Betrug!". Dieser enthält u. a folgende Textpassagen:

„Daß eine derartige Volksverdummung in der Tat funktioniert, zeigen die Gaskammern in Dachau und in Auschwitz. [...] Der Schwindel mit Dachau war dann doch nicht mehr zu halten. Daraufhin rückte die angebliche Originalgaskammer in Auschwitz in den Focus der Medien. Deren Tür war nach innen zu öffnen. Doch die Gewißheit, daß es sich um eine Originalgaskammer handele, lag nicht in der Beschaffenheit der Tür, sondern in einer gerichtlichen „Feststellung", in den „Erkenntnissen" der Geschichtswissenschaft und vor allem in der Häufigkeit, mit der diese Lüge in den Medien und in den Schulbüchern wiederholt worden war. Dann hat ein amerikanischer Bösewicht heimlich Gestein aus der Wand dieser Gaskammer herausgebrochen. Eine Untersuchung ergab, daß es keine erhöhten Werte an Eisenzynanid enthielt. Die Untersuchungen wurden im sogenannten Leuchter-Report zusammengefaßt und an die Medien verschickt. Daraufhin wurde die bisherige Originalgaskammer stillschweigend zur „Rekonstruktion". Das deutsche Wort für eine Rekonstruktion, die als Original ausgegeben wird, ist „Fälschung".

5. Die KJM kam auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der MA HSH zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen den JMStV vorliegen.

II.

1. Mit dem Verbreiten und Zugänglichmachen der o.g. Beiträge über das von Ihnen verantwortete Angebot „www.johannes-lerle.net“, das in Teil D der Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen ist und das keinen erforderlichen und zu bestellenden Jugendschutzbeauftragten benennt, verstoßen Sie anhaltend gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sowie § 7 Abs. 1 JMStV.

2. Sie bestreiten zwar, für die Inhalte des Angebots unter „www.johannes-lerle.net“ verantwortlich zu sein. Aus dem Strafverfahren ergeben sich jedoch ausreichend Beweise dafür, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelt. So wurden bei der Hausdurchsuchung verschiedene Handzettel gefunden, die darauf verwiesen, dass sich weitere Texte des Verfassers Johannes Lerle auf der Webseite „www.johannes-lerle.net“ befinden. Zudem wurden handschriftliche Aufzeichnungen zu einzelnen Einstellungen / Veröffentlichungen auf der Webseite „www.johannes-lerle.net“ sowie zum Benutzernamen für die Webseite aufgefunden. Unterstützt werden diese Befunde durch die Tatsache, dass das Impressum nach Ihrer Haftentlassung auf Ihre aktuelle Meldeadresse geändert wurde und seitdem so belassen wurde. Zudem wird im Angebot „www.johannes-lerle.net“ fortlaufend die medienrechtliche Aufsicht aus Ihrer Perspektive kommentiert. Es findet sich beispielsweise Ihre wortgleiche Stellungnahme im hiesigen Aufsichtsverfahren mitsamt Aktenzeichen auf der Website. Zudem wird ein Beschluss des AG Lübeck und ein „Rechtsmittelschreiben“ gegen eine bei Ihnen erfolgte Hausdurchsuchung veröffentlicht. Diese nicht öffentlichen Schreiben können nur von Ihnen selbst auf der Seite veröffentlicht worden sein, wodurch feststeht, dass Sie auch der verantwortliche Anbieter des Angebots sind.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV sind unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig, wenn sie eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen. Das Angebot „www.johannes-lerle.net“ enthält die o.g. Texte, die die Existenz von unter der NS-Herrschaft errichteten Gaskam-

mern sowie die NS-Vernichtungsmethoden bzw. die Logistik und die Durchführung der Vernichtung als offenkundig anerkannte geschichtliche Tatsachen bestreiten. Durch diese Texte werden Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden, wie der Holocaust und die Morde an der jüdischen Bevölkerung oder anderen Bevölkerungsgruppen in den Konzentrationslagern, in einer Art und Weise geleugnet, die konkret geeignet ist, den öffentlichen Frieden, nämlich das friedliche Zusammenleben der einzelnen Bevölkerungsteile, insbesondere mit den Bürgerinnen und Bürgern jüdischen Glaubens, zu stören. Die o.g. Textpassagen haben im Übrigen auch zu Ihrer Verurteilung wegen Volksverhetzung geführt (Urteil LG Nürnberg-Fürth, AZ: 11 Ns 404 Js 45504/2006, Beschluss des OLG Nürnberg).

4. Darüber hinaus wurde das Angebot „www.johannes-lerle.net“ von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung vom 27. Juni 2011 (Entscheidung Nr. 9864 (V)) in Teil D der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit dem Zugänglichmachen des Angebots „www.johannes-lerle.net“ verstoßen Sie somit auch gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV. Danach sind Angebote unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unzulässig, wenn sie u.a. in Teil D der Liste nach § 18 Jugendschutzgesetz aufgenommen sind.

5. Gemäß § 7 Abs. 1 JMStV haben geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, einen Jugendschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde zu bestellen.

   Als Anbieter des Angebots „www.johannes-lerle.net“ handeln Sie geschäftsmäßig. Der Begriff „geschäftsmäßig“ ist im JMStV nicht definiert. „Geschäftsmäßig“ ist nicht mit „gewerbsmäßig“ gleichzusetzen. Aus § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) und § 3 Nr. 10 Telekommunikationsgesetz (TKG) lässt sich entnehmen, dass der Begriff „geschäftsmäßig“ weiter gefasst ist als der Begriff „gewerbsmäßig“. Danach handelt „geschäftsmäßig“, wer ein nachhaltiges Angebot erbringt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Ausreichend ist die beständige Aufrufbarkeit der Inhalte. Kein geschäftsmäßiges Auftreten ist nur bei be-

hörden- und firmeninternen Diensten sowie privaten Gelegenheitsanbietern anzunehmen. Das Angebot „www.johannes-lerle.net“ spricht offensichtlich alle Internet-User an. Die Inhalte sind beständig abrufbar. Dies spricht dafür, dass das Angebot dauerhaft und nachhaltig betrieben wird. Somit handelt es sich bei Ihnen um einen geschäftsmäßigen Anbieter. Das Angebot „www.johannes-lerle.net“ ist zudem allgemein zugänglich. Es enthält des Weiteren strafbare sowie jugendgefährdende Inhalte. Sie sind somit zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Sie verstoßen mit der Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten gegen § 7 Abs. 1 JMStV.

6. Nach § 20 Abs. 1, 4 und 6 JMStV trifft für Anbieter von Telemedien, die gegen den JMStV verstoßen haben, die MA HSH durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 und 3 RStV die jeweilige Entscheidung, d.h. die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Die MA HSH ist an die Entscheidung der KJM, die insoweit als Organ der MA HSH verbindlich entscheidet (§ 14 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 4 JMStV), nach §§ 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 JMStV, 35 Abs. 9 Satz 5 RStV gebunden.

7. Die in Ziffer 1 festgestellten Verstöße sind zu beanstanden. Die Beanstandung ist - auch wenn sie anders als die Untersagung oder Sperrung von Angeboten weder in § 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV noch in § 59 Abs. 2 bis Abs. 4 RStV ausdrücklich erwähnt ist - im Grundsatz eine nach diesen Vorschriften zulässige und in der Praxis der Medienaufsicht gängige Maßnahme gegenüber Angeboten im Bereich der Telemedien bei Verstößen gegen Vorschriften des Jugendmedienschutzes oder des Rundfunkstaatsvertrages. Auch wenn die Beanstandung in § 59 Abs. 3 Satz 2 RStV nicht ausdrücklich genannt ist, ist die dortige Aufzählung schon nach dem Wortlaut („insbesondere“) nicht abschließend. Es handelt sich bei der Beanstandung um einen feststellenden Verwaltungsakt mit Eingriffscharakter, durch den ein Rechtsverstoß förmlich festgestellt und missbilligt wird. Sinn der medienaufsichtsrechtlichen Beanstandung eines Telemedienangebots nach § 20 Abs. 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 3 RStV ist es, Anbietern das entsprechende Unrechtsbewusstsein in Bezug auf die Anforderungen des Jugendmedienschutzes zu vermitteln und dadurch andauernde, weitere bzw. künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Auch die Maßnahme der Beanstandung unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach dem deshalb geltenden Übermaßverbot ist die Beanstandung auf die Teile des Angebots zu beschränken, die tatsächlich gegen Vorschriften des JMStV verstoßen, soweit die Beschränkung nicht aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen oder wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar ist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Beanstandung beschränkt sich daher hinsichtlich des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV auf die unter Ziffer 1a) genannten Beiträge.

Die Maßnahme ist auch im Übrigen verhältnismäßig, weil sie geeignet ist den Anbieter auf die Verstöße hinzuweisen und erforderlich ist, da es kein weniger belastendes, aber gleich wirksames Mittel gibt.

8. Aufgrund der in Ziffer 1 festgestellten Verstöße und der damit verbundenen Rechtswidrigkeit des Angebots erfolgt die Untersagung. Nach § 59 Abs. 3 Sätze 3 und 4 RStV darf eine Untersagung nur erfolgen, wenn die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht und ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Schließlich ist die Untersagung nach § 59 Abs. 3 Satz 5 RStV, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

   Die Untersagung des Zugänglichmachens und Verbreitens des gegenwärtigen Angebots „www.johannes-lerle.net“ sowie der o.g. über das Angebot „www.johannes-lerle.net“ aufrufbaren Beiträge ist zur Beseitigung der von Ihnen begangenen Rechtsverstöße geeignet, da es den Zweck der Maßnahme, die Inhalte nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, fördert.

   Da Sie trotz der bereits abgeschlossenen Verfahren der im Wesentlichen inhaltsgleichen Angebote die betreffenden Inhalte wiederholt in das Internet gestellt hat bzw. das Angebot nicht den gesetzlichen Anforderungen angepasst haben und keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben, ist die Untersagung auch erforderlich. Ein hinsichtlich der Erreichung des Zwecks der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands gleich geeignetes, aber milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Schließlich ist die Untersagung auch angemessen, da sie weder im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Anbieter noch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Allgemeinheit unverhältnismäßig ist:

Es ist zentrales Anliegen des Jugendmedienschutzrechts, Minderjährige - und wie hier bei absolut unzulässigen Inhalten auch alle übrigen Menschen - vor der Konfrontation mit solchen Inhalten zu schützen. Diesem wesentlichen Ziel wirken das Angebot „www.johannes-lerle.net“ sowie die o.g. Beiträge unter „www.johannes-lerle.net“ in erheblichem Maß entgegen. Es ist mit Blick auf den Jugendschutz nicht hinnehmbar, dass Sie auch nach mehrmaligen ausdrücklichen Hinweisen gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen und dadurch einen rechtswidrigen - zugleich strafrechtlich relevanten - Zustand vorsätzlich aufrechterhalten.

Die Untersagung ist hinsichtlich Ziffer 1a) auf diejenigen Texte beschränkt, die den Holocaust tatsächlich leugnen. Die Maßnahme ist daher angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Untersagung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt voraus, dass sie im öffentlichen Interesse und/oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Ein Sofortvollzug ist vorliegend im öffentlichen Interesse aus den folgenden Gründen geboten:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Sofortvollzugsanordnung und dieses Interesse überwiegt im Rahmen der von der MA HSH vorzunehmenden Ermessensentscheidung in der Abwägung mit dem Aussetzungsinteresse des Anbieters.

Für die Notwendigkeit eines sofort vollziehbaren Handelns entsprechend einem besonderen öffentlichen Interesse, das vorliegend erkennbar über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgeht, sprechen Aspekte des Jugendschutzes und des Schutzes

der Bevölkerung vor absolut unzulässigen Angeboten, wie dem vorliegenden. Das Angebot „www.johannes-lerle.net“ ist in Teil D der Liste nach § 18 Jugendschutzgesetz aufgenommen. In mehreren Beiträgen wird der Holocaust geleugnet.

Ihnen sind die Verstöße, die seit längerer Zeit andauern, auch bekannt. In Bezug auf die o.g. Textpassagen wurden Sie auch bereits strafrechtlich verurteilt. Dennoch haben Sie Ihr Angebot nicht verändert und halten damit die Verstöße gegen den JMStV aufrecht. Hieraus ergibt sich auch die Gefahr, dass Sie weitere vergleichbare Verstöße begehen werden.

Würde eine Sofortvollzuganordnung nicht erfolgen, so würden diese negativen Effekte bis zur Entscheidung über einen Widerspruch und einer sich ggf. anschließenden Klage in der Hauptsache fortbestehen können.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass auch dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse besteht, die Anordnung des Sofortvollzugs nicht erfolgen darf, wenn es an der Eilbedürftigkeit der Durchsetzung der Grundverfügung fehlt, würde im Übrigen ein solches Eilbedürftigkeitskriterium der Anordnung des Sofortvollzugs nicht entgegenstehen. Namentlich kann das bisherige Unterbleiben von Aufsichtsmaßnahmen der KJM bzw. der MA HSH nicht als rechtserhebliche Duldung der Verstöße eingestuft werden, die einer besonderen Eilbedürftigkeit der Untersagungsanordnung entgegenstehen könnte. Denn es gab vorliegend sachgerechte Gründe für die KJM bzw. die MA HSH nicht direkt einzuschreiten. Diese sachgerechten Gründe bestanden insbesondere in der nötigen Abstimmung der Verfahren mit den strafrechtlichen Verfahren. Zudem hat die KJM bei den im Wesentlichen inhaltsgleichen Angeboten „www.johannes-lerle.de“ und „www.johannes-lerle.com“ Verstöße gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV festgestellt und über die zuständige Landesmedienanstalt eine Löschung der Angebote bewirkt.

IV.

Die Androhung des Zwangsgelds zur Durchsetzung der Untersagung beruht auf §§ 228, 229 Abs. 1 Nr. 1, 235, 236, 237 LVwG. Nach § 228 Abs. 1 LVwG werden Verwaltungsakte, die u.a. auf Vornahme einer Handlung gerichtet sind, im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt (Vollzug).

Der Vollzug von Verwaltungsakten ist nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 LWvG zulässig, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung der Untersagung wurde angeordnet.

Zwangsmittel sind nach § 235 Abs. 1 LVwG das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang. Das Zwangsgeld ist nach § 237 Abs. 1 Nr. 1 LVwG zulässig, wenn die oder der Pflichtige angehalten werden soll, eine Handlung vorzunehmen.

Nach § 236 Abs. 1 LVwG müssen Zwangsmittel grundsätzlich schriftlich angedroht werden. Gemäß § 236 Abs. 3 LVwG soll die Androhung mit dem Verwaltungsakt, der vollzogen werden soll, verbunden werden, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

Zur Androhung des Zwangsgelds ist ein milderes, gleich geeignetes Zwangsmittel nicht ersichtlich. Mit der Androhung des Zwangsgelds werden Sie angehalten, die von Ihnen geforderten und mit geringem Aufwand durchzusetzenden Handlungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit der Androhung des Zwangsgelds zur Durchsetzung der Vornahme der Beseitigung der o. g. Verstöße gegen den JMStV ergibt sich daraus, dass Sie anhaltend uneinsichtig sind und sich weigern, die rechtswidrigen Inhalte zu entfernen und das Angebot rechtskonform auszugestalten.

Nach § 237 Abs. 3 LVwG beträgt das Zwangsgeld mindestens 15, höchstens 50.000 Euro. Ein Zwangsgeld in Höhe von 750 Euro ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich um gravierende Rechtsverstöße, nämlich medienrechtlich absolut unzulässige Angebote, handelt. Durch die Höhe werden Sie zudem unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Aufwendungen wirksam zur Erfüllung der Anweisung angehalten. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Sie nach eigenen Angaben von Sozialleistungen

lebt. Die Beitreibung eines Zwangsgelds in Höhe von 750 € erscheint jedoch nicht von vornherein als aussichtslos.

Nach § 248 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LVwG ist diese Zwangsgeldandrohung sofort vollziehbar. Dieser Bescheid wird jedoch erst dann vollstreckt, wenn Sie die o. g. Verstöße nicht innerhalb der Frist beseitigen. Innerhalb der gesetzten Frist kann Ihnen die Erfüllung der Verpflichtung nach § 236 Abs. 2 Satz 1 LVwG billigerweise zugemutet werden, da die Beseitigung der o. g. Verstöße gegen den JMStV innerhalb Ihrer eigenen Webseite für Sie kurzfristig und ohne großen Aufwand umsetzbar ist.

Zudem werden Sie darauf hingewiesen, dass - falls das Zwangsgeld uneinbringlich ist - nach § 240 Abs. 1 Satz 1 LVwG das Verwaltungsgericht auf Antrag der MA HSH die Ersatzzwangshaft anordnen kann, die nach § 240 Abs. 1 Satz 2 LVwG mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen beträgt.

Schließlich kann das Zwangsgeld nach § 235 Abs. 2 LVwG auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt oder auch gegen ein anderes Zwangsmittel ausgetauscht werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72 - 76, 22846 Norderstedt, erhoben werden.

Bauchrowitz

Prof. Dr. Wolfgang Bauchrowitz
Stv. Direktor und Justiziar